

Peter Lienhard und Judith Hollenweger

## Implementierung des Standardisierten Abklärungsverfahrens: Sind wir bereit dafür?

### Zusammenfassung

*Etliche Kantone stehen mitten im Prozess, das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV)<sup>1</sup> einzuführen. Dieses zielt darauf ab, den Entwicklungs- und Bildungsbedarf von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen umfassender als bisher zu ermitteln und in strukturierter Weise aufzuzeigen. Nun zeigt sich, dass die rund 50-jährige, schädigungsorientierte Ausrichtung der Schweizerischen Invalidenversicherung nur schwer zu überwinden ist. Der vorliegende Beitrag will Mut machen, die Chance für den notwendigen Paradigmenwechsel zu nutzen.*

### Résumé

*Bon nombre de cantons sont en plein processus de mise en œuvre de la procédure d'évaluation standardisée (PES). Cette nouvelle procédure veut mettre en évidence, de manière plus globale et structurée que par le passé, les besoins quant au développement et à la formation des enfants et des adolescent-e-s en situation de handicap. Or, on remarque qu'il est difficile de dépasser les critères d'indemnisation mis en place il y a passé 50 ans par l'assurance invalidité suisse. Le présent exposé veut nous encourager à saisir l'opportunité de profiter des changements de paradigmes indispensables qui sont en cours.*

### Herausforderungen und Missverständnisse

Die gegenwärtige Situation der Sonderpädagogik in der Schweiz ist schwierig. Zu diesem Schluss muss jede aufmerksame Leserin der grossen Tageszeitungen (vgl. Schoenenberger 2011) und jeder nachdenkliche Besucher von Tagungen zum Thema Integration kommen: Das Bildungssystem sei zu selektiv, es fehle sowohl an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als auch an Ideen, die Schulen seien überbelastet, geistige Behinderungen nähmen zu und die Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen laufe aus dem Ruder.

Seltsamerweise bringen selbst Fachpersonen die Steuerungsprobleme und die beklagte Zunahme von als «sonderschulbedürftig» etikettierten Schülerinnen und

Schülern mit dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) in Verbindung – dies, obwohl das SAV noch in keinem Kanton wirklich eingeführt ist. In der Regel werden vorderhand weiterhin die bisherigen IV-Kategorien angewendet. Mit Blick auf die anstehende Implementierung des SAV wird prophezeit, dass die Beliebigkeit bei der Feststellung von Förderbedarf zunehmen wird, weil die diagnostischen Kriterien zu wenig festgelegt seien; insbesondere bei Verhaltensauffälligkeiten oder leichter geistiger Behinderung würden so «Definitionsprobleme» entstehen. Da sich diese Vorurteile vor allem auf die obligatorische Schulzeit beziehen, werden wir unsere Ausführungen im Folgenden auf diesen Kontext konzentrieren – die Früherziehung möge es uns verzeihen.

<sup>1</sup> Grundlegende Informationen zum Standardisierten Abklärungsverfahren (Handbuch, kommentierte Referatsfolien, Fachartikel) sind unter [www.sav-pes.ch](http://www.sav-pes.ch) zu finden.

Der Wunsch nach einem Tool, das mit Daten gefüttert werden kann und dann eine eindeutige Kategorie ausspuckt, will nicht recht zusammenpassen mit der ebenso häufig gemachten Aussage, dass für jedes Kind stets eine individuelle Lösung gefunden werden muss. Wer die Problemsituation eines Kindes zusammenfasst mit «ist leicht geistig behindert» oder «hat ein ADHS» und gleichzeitig die Position vertritt, «jedes Kind ist anders» oder «braucht eine individuelle Begleitung», argumentiert unglaublich und verrät letztlich das Kind: Die Verwendung von Kategorien zur Beschreibung von Problemkonstellationen konzentriert die Erklärungsmöglichkeiten des Versagens auf das betroffene Individuum – und schliesst namentlich schulische Einflussfaktoren aus. Gleichzeitig wird der eigene Handlungsspielraum gegenüber diesem Kind massiv ausgeweitet: Mit der Notwendigkeit einer individualisierten Behandlung ist rückwirkend alles zu rechtfertigen.

Das Standardisierte Abklärungsverfahren wurde auf das explizite Ziel der Kantone hin entwickelt, solche Mechanismen nicht mehr weiterzuführen. Dieser Entscheidung wurde im Grundsatz auch von allen betroffenen Professionen mitgetragen. Es sollte ein Instrument geschaffen werden, das die hinter Diagnosen und Kategorien versteckten Prämissen explizit und somit hinterfragbar macht. Es ging bei der Entwicklung des SAV also nicht darum, eine neue Liste von «Anspruchskriterien» für verstärkte Massnahmen auszuarbeiten. Die ausführliche Bezeichnung des SAV umschreibt dessen Funktion und Zielsetzung treffend: «Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs». Entsprechend hat das SAV die Aufgabe, Informationen generieren und darzustellen, welche die Situation des Kindes mit

Blick auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verstehbar machen können. Erst vor diesem Hintergrund kann anschliessend überlegt werden, welche Massnahmen an welchem Bildungsort zur Erreichung der angestrebten Bildungsziele am erfolgversprechendsten ist.

Im Folgenden sollen die bisherigen, noch stark durch das Versicherungsdenken der Schweizerischen Invalidenversicherung (IV) geprägten Vorstellungen und Missverständnisse thematisiert werden, in der Hoffnung, Perspektiven für kreative und konstruktive Wege zur Implementierung des SAV zu eröffnen.

### **Kinder in schwierigen Situationen verstehen**

Medizinische Diagnosen sind Grundlage für die Behandlung von Krankheiten und dienen der Vorhersage des Krankheitsverlaufs. Sie haben einen direkten Einfluss auf das professionelle Handeln von medizinischen Fachpersonen. Die Weltgesundheitsorganisation stellt für diesen Zweck die Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD) zur Verfügung, die gegenwärtig grundlegend überarbeitet wird. Diagnosen organisieren das ärztliche Handeln, unterstützen die Professionalität und bieten Orientierung in der Weiterentwicklung der Medizin.

Behinderungskategorien, die in pädagogischen Kontexten verwendet werden, dürfen nicht mit medizinischen Diagnosen verwechselt werden. Diese Kategorien sind im pädagogischen Umfeld kaum hilfreich (was sich unter anderem daran zeigt, dass viele für die Entwicklung und Bildung hoch relevante Informationen für die Erstellung von Diagnosen unwichtig sind). Entsprechend haben Diagnosen für die Professionalität der Arbeit von pädagogischen Fachpersonen nur wenig Bedeutung. Ähnlich ist es mit Behinderungskategorien, die primär der

Feststellung einer Anspruchsberechtigung dienen und als Begründungen für begrenzte Ressourcen verwendet werden: Kinder werden identifiziert, damit sie unterstützt werden können, und sie erhalten zu diesem Zweck eine Etikette. Oftmals ist der Mechanismus der Etikettierung mit Ausgrenzung verbunden. Dieses Dilemma ist gut belegt und von verschiedenen Autoren beschrieben (z. B. Norwich, 2007). Durch das SAV werden keine Etiketten generiert, weil erwiesenermassen kein linearer Zusammenhang zwischen Etikett, Bedarf und Massnahmen besteht.

Traditionelle Behinderungskategorien generieren über die negativen Begleiterscheinungen eines Etiketts hinaus noch ein weiteres Problem. Sie reduzieren das Kind auf eine Eigenschaft und machen dadurch alle vorhandenen Gemeinsamkeiten mit anderen Kindern unsichtbar. Aus diesem Grund werden im SAV auch explizit nicht beeinträchtigte Funktionsbereiche sowie hemmende und unterstützende Faktoren im schulischen und im familiären Bereich erfasst und transparent gemacht. Dadurch soll verhindert werden, die bestehenden Probleme vorschnell durch das Setzen einer Behinderungskategorie am Kind oder am Jugendlichen «festzumachen» und weitere Einflussfaktoren – namentlich das eigene pädagogische Handeln – auszublenden. Geht es also wirklich um die Bildung und Erziehung des Kindes, gibt es keine sachliche Begründung zugunsten der Verwendung von pädagogischen Behinderungskategorien.

Zu Recht muss nun die Frage gestellt werden, welche anders gearteten Problemtypen dann für Bildungskontexte relevant sind und wie sie sich erfassen und darstellen lassen. Hierzu wissen wir bis heute viel zu wenig. Auch hier kann das SAV einen Beitrag leisten: Die im SAV «abgefragten» ICF-Items

wurden nicht zufällig ausgewählt. Vielmehr wurden sie im Rahmen einer Erprobungsphase, in der über 150 abklärende Fachpersonen aus allen Landesteilen Fälle eingegeben haben, mittels statistischer Prozeduren selektioniert und später von einer Expertengruppe überarbeitet. Dieser Prozess kann jedoch nicht als abgeschlossen betrachtet werden: Wir müssen uns gemeinsam mit den Konzepten auseinandersetzen, die komplexe Bildungsprozesse verstehen helfen, statt uns systematisch davon abzuwenden. Die gegenwärtig im SAV aufgenommene Liste zur Erfassung der Funktionsfähigkeit bietet eine erste, empirisch getestete Ausgangslage zur Exploration vorhandener Problemlagen, die für Bildungs- und Entwicklungsprozesse relevant erscheinen. Diese Liste könnte aufgrund gemachter Erfahrungen und mittels statistischer Auswertungen und interdisziplinären Hearings in den kommenden Jahren systematisch weiterentwickelt werden.

### **Bildungs- und Entwicklungschancen schaffen**

In der Akutmedizin sind Aufgaben und Ziele in der Diagnose impliziert, nämlich die Eliminierung der Krankheit oder zumindest die Linderung ihrer Folgen. Mit wenigen Ausnahmen (etwa bei isolierten Funktionstrainings) kann jedoch die Fachperson in pädagogischen Kontexten aus einer Behinderungskategorie weder ihre Aufgaben noch sinnvolle Ziele ableiten. Wenn ich beispielsweise als Lehrperson mit einem Kind mit «Autismusspektrumsstörungen» konfrontiert werde, weiss ich aufgrund dieser Syndrombezeichnung noch in keiner Weise, welche pädagogischen Zielsetzungen und Massnahmen für dieses Kind verfolgt und umgesetzt werden sollen.

Mit der Analyse des Kindes und seinem gegenwärtigen Entwicklungsstand alleine ist es also nicht getan. Die Situation des Kin-

des muss immer relativ zum Auftrag des Bildungssystems und den damit in Beziehung stehenden Bildungs- und Entwicklungszielen verstanden werden. Um aus der Situation des Kindes überhaupt einen besonderen Förderauftrag abzuleiten, muss sie in Beziehung gesetzt werden zu einem «Soll». Diesem Anspruch wird das SAV gerecht: Es gliedert sich in einer Basisabklärung (Erfassung des «Ist») und einer Bedarfsabklärung (Vergleich des «Soll» mit dem «Ist»). Dieser Vergleich ist nur möglich, wenn man sich gemeinsam klar darüber geworden ist, welche Ziele die zukünftige Förderung überhaupt haben soll. Und, besonders wichtig: Erst aus diesem Ist-Soll-Vergleich heraus lassen sich besondere Massnahmen überhaupt begründen. Vom Bildungssystem zur Verfügung gestellte Massnahmen sollten nur in Betracht gezogen werden, wenn die Bildungs- und Entwicklungschancen des Kindes ohne diese gefährdet sind. Ein Einzelmerkmal oder ein Syndrom allein ist keine hinreichende Begründung, um eine besondere Massnahme zu legitimieren.

Es gibt Kinder, für die man grundlegend andere Lebenspläne entwickeln wird. Doch auch bei Kindern, die vermutlich nie einer Arbeitstätigkeit nachgehen werden und weniger Bezüge zum gesellschaftlichen Leben pflegen werden, wird es Bereiche geben, wo ihre Zugehörigkeit zur breiteren Gesellschaft und Gemeinschaft gesichert werden muss. Solche Entscheide müssen möglichst spät im persönlichen Bildungsverlauf sowie auf der Basis eines breiten Konsenses aller Beteiligten – möglichst auch dem Kind oder Jugendlichen selber – getroffen werden.

Nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist heute klar, dass ein Umfeld mit vielfältigen Lern- und Beziehungsangeboten, Kinder sich miteinander auseinandersetzen müssen und in dem ein gemeinsamer

Grundstock an Wissen, Kultur und Gemeinschaft entwickelt werden kann, für alle Kinder und Jugendlichen von grosser Bedeutung ist. Wer an eine gemeinsame Zukunft für möglichst alle Schülerinnen und Schüler glaubt, wird nur unter grösster Not vom Erreichen der Minimalstandards absehen. Dies ist nicht nur wünschbar, sondern in den Konventionen über die Rechte der Kinder und über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgeschrieben (Vereinte Nationen 1989; Vereinte Nationen 2006): Das Recht auf das Erlernen der notwendigen Kompetenzen, das Recht auf das Entwickeln der eigenen Persönlichkeit und Selbstbestimmung sowie das Recht auf die Zugehörigkeit zur Gesellschaft. Dabei sind die Lernziele (insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit erheblichen Funktionseinschränkungen) nie «einfach so gegeben» oder können von einzelnen Fachpersonen allein definiert werden. Vielmehr müssen sie in einem gemeinsamen Prozess ausgehandelt und festgelegt werden. Auch dieser Schritt ist im SAV fest vorgesehen.

### **Probleme erkennen und benennen**

Die Schule hat also nicht gegen ein Gesundheitsproblem, eine Störung oder eine Schädigung vorzugehen, sondern eine adäquate Bildung und Entwicklung des Kindes zu gewährleisten. Um diese Aufgabe einschätzen zu können, muss primär verstanden werden, welche Behinderungen in den für die Partizipation wichtigen Bereichen vorliegen. Wenn ein Kind – aus welchem Grund auch immer – nicht lesen kann, ist das mit Blick auf die Bildungsziele der Schule schwerwiegender, als wenn es blind ist, aber gut mit Braille und Computer zurechtkommt. Andererseits stellt das von einer schwersten Sehbehinderung betroffene Kind zwar keine besondere schulische Her-

ausforderung dar, bedarf aber der technischen Unterstützung, einer Assistenz und eines Mobilitätstrainings.

Ein anderes Beispiel: Wir können uns zwei Kinder mit dem gleichen herausfordernden Verhalten in unterschiedlichen Klassen vorstellen. Die Lehrpersonen in den beiden Klassen verfügen über unterschiedliche Erfahrungshintergründe und haben eine unterschiedliche «pädagogische Tragfähigkeit». Das eine Kind bleibt selbstverständlich in der Klasse, das andere muss kurzfristig in eine Sonderschule versetzt werden. In vielen diagnostischen Prozessen wird die «Schuld» am pädagogischen Versagen klar dem Kind zugewiesen – allenfalls unterstützt durch die Festlegung einer Diagnose wie beispielsweise ADHS. Eine allfällige Überforderung des schulischen Systems (oder auch eine offensichtliche Unfähigkeit von Lehrpersonen) wird von abklärenden Stellen oftmals nicht transparent gemacht. Der Ausweg über die Kategorisierung des Kindes wird in der Regel vorgezogen.

Diese Beispiele zeigen, dass die Idee, über eine Kategorie (wie «hochgradig sehbehindert» oder «ADHS») die komplexen Anpassungen im Umfeld, die sehr kontextspezifischen Lösungen zur Unterstützung eines Kindes sowie Intensität der erforderlichen Massnahmen zu erfassen, unverständlich ist. Insbesondere soll die Frage, ob das Kind in der Regelschule oder in einer Sonderschule am besten gefördert werden kann, nur eine von vielen zu klärenden Fragen im Abklärungsprozess sein.

### **Ansätze für eine erfolgreiche Implementierung des SAV**

Das Bildungssystem wird von zahlreichen Personen mitgestaltet. Unterschiedliche Steuerungsansprüche, Kooperationsvorstellungen und Interessenslagen kommen zu-

sammen: kantonale und kommunale Bildungsbudgets, Erwartungen von Erziehungsberechtigten, Entlastungswünsche von Regelschulen, unternehmerische Ansprüche von Sonderschulen – um nur einige zu nennen. Daraus entsteht leicht Unsicherheit, die auch zu Belastungen und Spannungen führen kann. Welche Ansätze und Rahmenbedingungen könnten dazu beitragen, den notwendigen Paradigmenwechsel voranzutreiben und das SAV erfolgreich zu implementieren?

#### **Ebene Kantone**

Das Problem der Kantone, dass sich die Kosten für Sonderschulmassnahmen erhöhen, versuchen einige durch enger gefasste Anspruchskriterien in den Griff zu bekommen, beispielsweise indem die IQ-Grenze für die Diagnose «geistige Behinderung» von 75 auf 70 heruntersetzt wird. Diese Schwellenerhöhung mag die Anzahl der Massnahmen-sprechungen verringern, führt aber – wie im Vorangegangenen ausführlich dargelegt wurde – weder zu fachlich überzeugenden noch zu gerechten Entscheiden.

Es muss erkannt werden, dass das sonderpädagogische Angebot nicht allein über Einzelfallentscheide zu regeln ist. Der Kanton muss eine Vorstellung entwickeln, in welcher Weise und in welchem Umfang er das sonderpädagogische Angebot ausgestalten will – das hat nicht nur mit fachlichen, sondern auch mit politischen und finanziellen Strategien und Vorgaben zu tun.

Eine kantonale Steuerung ist nur möglich, wenn eine konzeptuell begründete Angebotsplanung im sonderpädagogischen Bereich besteht – sowie der Wille, diese auch tatsächlich umzusetzen («Welche Angebote wollen wir in welchem Umfang zur Verfügung stellen, um eine angemessene Bildung für alle Schülerinnen und Schüler zu ge-

währleisten? Welche Angebote sind neu zu schaffen, welche sollten angepasst oder aufgehoben werden?». Zu diesem Zweck sind regionale Kontingente und Leistungsaufträge festzulegen. Diese sollen nicht in Stein gemeisselt sein, sondern sind periodisch zu überprüfen. Die vom Kanton definierten abklärenden Dienste tragen eine Mitverantwortung bezüglich der möglichst gerechten, bedarfsorientierten Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die systematische Bedarfserhebung des SAV wirkt hierklärend und unterstützend.

Von zentraler Bedeutung ist, dass der Kanton seine Monitoring-Aufgabe ernst nimmt. Nur durch eine gute statistische Datenlage kann er erkennen, in welchen Regionen wie viele Kinder und Jugendliche mit bestimmten Funktionseinschränkungs-Mustern verstärkte Massnahmen erhalten. Auf dieser Informationsbasis kann er mit den Beteiligten in einen Dialog treten und wenn nötig korrigierend eingreifen. Wenn die Kantone das SAV in Form eines elektronischen Tools implementieren, werden darüber hinaus interkantonale Vergleiche in einer Qualität möglich, wie dies bisher nicht der Fall war.

### **Ebene Professionen und Institutionen**

Zwischen den unterschiedlichen Professionen, die in Abklärung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen tätig sind, besteht bislang kein gemeinsam getragenes Verständnis von Behinderung; explizite gemeinsame Standards fehlen. Weil die Kantone die sonderpädagogische Landschaft mehr und mehr gestalten und regulieren, werden sie auch vermehrt Berufsaufträge und fachliche Standards definieren – wenn dies nicht proaktiv von den Berufsverbänden selbst geschieht. Das SAV bietet Chancen zur Profes-

sionalisierung, weil es interdisziplinär angelegt ist und damit verschiedene fachliche Einschätzungen (beispielsweise aus Heilpädagogik, Psychologie und Medizin) systematisch einbezieht und abbildet, ohne die einzelnen Berufsgruppen fachlich zu bevorzugen.

Eine besondere Herausforderung besteht darin, wichtige Informationen aus dem Abklärungsprozess für die anschließende Förderung und Beratung nutzbar zu machen. Hier sind – unter Berücksichtigung des Datenschutzes – kluge Schnittstellen zu entwickeln. Ermutigend ist, dass immer mehr Fachpersonen und Institutionen im regel- und sonderpädagogischen Bereich ihre Praxis an der ICF orientieren (z. B. Schulisches Standortgespräch, ICF-basierte Förderplanung), was den Transfer zwischen Diagnostik, Förderung und Einschätzung der Zielerreichung wesentlich erleichtert.

*Prof. Dr. Peter Lienhard  
Interkantonale  
Hochschule für  
Heilpädagogik Zürich  
peter.lienhard@hfh.ch*



*Prof. Dr. Judith Hollenweger  
Pädagogische  
Hochschule Zürich  
judith.hollenweger@phzh.ch*



## Literatur

- Norwich, B. (2007). *Dilemmas of Difference, Inclusion and Disability. International Perspectives and Future Directions*. Routledge.
- Schoenenberger, M. (2011, 20. Juli). *Die schwierige Praxis der integrativen Schule*. Neue Zürcher Zeitung, S. 9.
- Weltgesundheitsorganisation (2011). *Internationale Klassifikation der Krankheiten*. Genf: Weltgesundheitsorganisation. Online in deutscher Sprache verfügbar unter: <http://www.dimdi.de/static/de/klasi/diagnosen/icd10/htmlgm2011/index.htm>
- Vereinte Nationen (1989). *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. New York: Vereinte Nationen. Online in deutscher Sprache verfügbar unter: <http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/UNO-Abkommen/Kinder/index.html>.
- Vereinte Nationen (2006). *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. New York: Vereinte Nationen. Online in deutscher Sprache verfügbar unter: <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>.

## Impressum

**Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik**  
**17. Jahrgang, 10/2011, Oktober**  
**ISSN 1420-1607**

### Herausgeber

Stiftung Schweizer Zentrum  
 für Heil- und Sonderpädagogik (SZH)  
 Haus der Kantone, Speichergasse 6, CH-3000 Bern 7  
 Tel. 031 320 16 60, Fax 031 320 16 61  
[szh@szh.ch](mailto:szh@szh.ch), [www.szh.ch](http://www.szh.ch)

### Redaktion und Herstellung

[redaktion@szh.ch](mailto:redaktion@szh.ch)  
 Chefredaktion: Martin Sassenroth  
 Redaktion und Koordination: Martin Sassenroth  
 Rundschau und Dokumentation: Andri Janett  
 Layout: Monika Feller

### Erscheinungsweise

jeweils in der ersten Woche des  
 Monats (mit 1–2 Doppelnummern pro Jahr)

### Redaktionsschluss

6 Wochen vor Erscheinen

### Inserate

[inserate@szh.ch](mailto:inserate@szh.ch)  
 Annahmeschluss: 10. des Vormonats;  
 Preise: ab CHF. 220.– exkl. MWST;  
 Metadaten unter [www.szh.ch/zeitschrift](http://www.szh.ch/zeitschrift)

### Auflage

3100 Exemplare  
 (WEMF-bestätigt)

### Druck

Ediprim AG, Biel

### Jahresabonnement

Schweiz CHF 76.90 (inkl. MWST); Ausland CHF 89.–/€ 59.–  
 Einzelnummer: Schweiz + Ausland CHF 8.20/€ 5.– plus Porto  
 Preise Kollektivabonnemente: auf Anfrage

### Abdruck

erwünscht, bei redaktionellen Beiträgen jedoch nur mit  
 ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion.

### Hinweise

Der Inhalt der veröffentlichten Beiträge von Autoren und  
 Autorinnen muss nicht mit der Auffassung der Redaktion  
 übereinstimmen.

Informationen zur Herstellung von Artikeln erhalten  
 Sie unter [www.szh.ch/zeitschrift](http://www.szh.ch/zeitschrift)

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website  
[www.szh.ch](http://www.szh.ch)